

Redaktion der Wiener Zeitung GmbH
Maria-Jacobi-Gasse 1
1030 Wien

Mag., Mag. (FH) Nicole Kals
Sachbearbeiterin

nicole.kals@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302199
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.119.156

Bestellung einer* eines Rechtsschutzbeauftragten und ihrer*seiner Stellvertreter*innen gemäß § 47a Abs. 1 und 2 StPO

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, folgenden Ausschreibungstext zum
ehestmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in der für
Planstellenausschreibungen üblichen Form (Kleinformat) einmal zu schalten:

Ausschreibung

**der Funktionen der*des Rechtsschutzbeauftragten und eines*einer Stellvertreter*innen
der*des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz ab 1. April 2021**

sowie

**der Funktion weiterer zweier Stellvertreter*innen der*des Rechtsschutzbeauftragten
der Justiz ab 1. Oktober 2021**

Gemäß § 47a Abs. 1 StPO hat die Bundesministerin für Justiz zur Wahrnehmung des
besonderen Rechtsschutzes nach Einholung eines gemeinsamen Vorschlags der*des
Präsident*in des Verfassungsgerichtshofs, der*des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und
der*des Präsident*in des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags eine*n

Rechtsschutzbeauftragte*n sowie die erforderliche Anzahl von Stellvertreter*innen mit deren Zustimmung für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Vorschlag hat zumindest doppelt so viele Namen zu enthalten wie Personen zu bestellen sind.

Den Kompetenzen des*der Rechtsschutzbeauftragten nach der Strafprozessordnung wurde durch § 29b Abs. 2 StAG die Vorauswahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Weisungsrats hinzugefügt. Weiters ist die*der Rechtsschutzbeauftragte gemäß § 29c Abs. 4 StAG mit den Wirkungen des § 195a Abs. 2 StPO zu verständigen, wenn der Weisungsrat befasst und eine Weisung auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens erteilt wurde.

Gemäß § 47a Abs. 2 StPO müssen die*der Rechtsschutzbeauftragte und die Stellvertreter*innen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Grund- und Freiheitsrechte aufweisen und mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist und dessen Ausübung Erfahrungen im Straf- und Strafverfahrensrecht mit sich brachte. Richter*innen und Staatsanwält*innen des Dienststands, Rechtsanwält*innen, die in die Liste der Rechtsanwält*innen eingetragen sind, und andere Personen, die vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen oder zu diesem nicht zu berufen sind (§§ 2 und 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990), dürfen nicht bestellt werden.

Die Funktionsperioden des derzeitigen Rechtsschutzbeauftragten und eines Stellvertreters enden wegen Amtsverzicht vorzeitig spätestens mit Ablauf des 31. März 2021. Die Funktionsperioden der übrigen beiden Stellvertreter enden regulär mit Ablauf des 30. September 2021.

Personen, die die eben erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zur*zum Rechtsschutzbeauftragte*n bzw. Stellvertreter*in aufweisen und Interesse an der Berufung in diese Funktion haben, sind eingeladen, dies bis spätestens **12. März 2021** schriftlich dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, 1010 Wien, Freyung 8, mitzuteilen. In einer solchen Mitteilung soll kurz dargelegt werden, aus welchen Gründen die*der Interessent*in die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung als Rechtsschutzbeauftragte*r (oder Stellvertreter*in) für gegeben erachtet. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

16. Februar 2021

Für die Bundesministerin:
Dr. Alexander Pirker, MBA

Elektronisch gefertigt